

Baumaßnahme

Vergabenummer

11.13.05.15-310

Erweiterungsneubau Oberschule Brandis
Poststraße 20, 04821 Brandis

Leistung

Los 310 - Metallbau- und Schlosserarbeiten

Besondere Vertragsbedingungen

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am
- ☐ spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der KW spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B);
 die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum **26.03.2026** zugehen;
 Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertigzustellen)

- ☐ am
- ☒ innerhalb von **24** Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der KW spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☒ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☐

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollerfüllung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐

€ (ohne Umsatzsteuer)

☒

Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollerfüllung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐

Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☐

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprachebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 – frei –

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

11. Die Bauarbeiten finden teilweise während des regulären Schulbetriebes statt. Lärmverursachende Arbeiten sind möglichst außerhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass der Schulbetrieb gefahrenfrei erfolgen kann.

Baustellenverkehr ist in Aufenthaltsbereichen von Schülerinnen und Schüler zu vermeiden.

Alle Personen, die sich im Baustellenbereich aufhalten oder dort tätig sind, sind zu unterweisen.

12. Kosten für den Baustrom und Bauwasser werden mit je 0,3 % der abgerechneten Bruttobausumme auf den AN umgelegt.

13. Der AN besitzt eine Haftpflichtversicherung und legt diese auf Verlangen der Vergabestelle vor:
Deckungssummen je Schadensfall von mindestens: Personenschäden 2.000.000,00 EUR, Sachschäden und Vermögensschäden 1.000.000,00 EUR, Bearbeitungsschäden 50.000,00 EUR

14. Der Auftraggeber schließt für das Vorhaben eine Bauleistungsversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 250,00 Euro je Schadensfall ab. Der Auftragnehmer hat sofort nach Rechnungslegung durch den Auftraggeber seinen Prämienanteil von 0,3 v. H. der Bruttoauftragssumme auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto zu überweisen. Der Auftraggeber zahlt in jedem Fall den Betrag der Selbstbeteiligung selbst, soweit der Schadensfall in seinem Leistungsbereich anfällt. Über die Leistungen der Bauleistungsversicherung hinausgehende Ansprüche gegen den Auftraggeber kann der Auftragnehmer im Schadensfall nicht stellen. Der Auftragnehmer kann die Bauleistungsversicherungspolice beim Auftraggeber einsehen.